

43. Finden bei einer Bürgschaft, die eine Württembergerin in Baden eingeht, die in Württemberg betreffs der Interzeffion geltenden Vorschriften Anwendung?

Jurisdiktionsvertrag zwischen Württemberg und Baden v. 3. Jan. 1826.

II. Civilsenat. Urtr. v. 20. April 1883 i. S. W. (Rl.) w. W. (Wettl.)  
Rep. II. 540/82.

I. Landgericht Ravensburg.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Gründe:

„Durch Artt. 5 flg. des württembergischen Gesetzes vom 21. Mai 1828 sind, wie das Oberlandesgericht feststellt, die gemeinrechtlichen Bestimmungen über Interzeffion der Frauenspersonen dahin abgeändert worden, daß deren Gültigkeit lediglich von der Beobachtung einer in dem Gesetze vorgeschriebenen Form abhängig gemacht ist. Nach §. 22 des Jurisdiktionsvertrages zwischen Württemberg und Baden vom 3. Januar 1826 sollen Rechtsgeschäfte, was die Gültigkeit rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes, wo sie abgeschlossen sind, beurteilt werden.

Das Oberlandesgericht erachtet die Anwendbarkeit dieser letzteren Bestimmung für ausgeschlossen und die von der Beklagten (einer württembergischen Staatsangehörigen) in Baden eingegangene Bürgschaft auf Grund jenes Gesetzes für ungültig, weil der Zweck der Formvorschrift desselben der sei, die Frauen gegen übereilte Eingehung von Interzeffionen zu schützen und daher diese Vorschrift zugleich eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Frauenspersonen enthalte. Es wird also aus dem Zwecke des Gesetzes der Schluß gezogen, daß es sich nicht um eine reine Formvorschrift, nicht um eine Form im Sinne

des Jurisdiktionsvertrages handle. Dieser Schluß ist nicht richtig; eine Vorschrift, welche die Gültigkeit eines von einer Frauensperson abgeschlossenen Rechtsgeschäftes lediglich von der Beobachtung einer Form abhängig macht, also die Frauensperson für fähig erklärt, das Geschäft unter Beobachtung der Form abzuschließen, bleibt eine reine Formvorschrift, mag ihr Zweck sein, welcher er will. Auch in anderen Fällen, in welchen die Gesetze die Wahrung einer Form zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes verlangen (z. B. bei Schenkungen), ist der Grund kein anderer als der, daß die Beteiligten vor Übereilung geschützt werden sollen, ohne daß deshalb den betreffenden Vorschriften der Charakter reiner Formvorschriften abgesprochen werden könnte. Derselbe ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Form nicht für alle Rechtsgeschäfte solcher Art, sondern nur für diejenigen einer bestimmten Klasse von Personen vorgeschrieben ist. Indem das Oberlandesgericht hiernach von einer nicht zu billigenden Auffassung des Rechtsbegriffes der Formvorschrift ausgeht, verlegt es die angeführte Bestimmung des Jurisdiktionsvertrages, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus auch auf den Bundesstaat Baden erstreckt und die daher als eine revisirbare Rechtsnorm anzuerkennen ist. (C.P.D. §. 511, Einf. Ges. §§. 6 und 12, Kaiserliche Verordnung vom 28. September 1879 §§. 1 und 13).

Das angefochtene Urteil mußte daher, weil es aus dem angeführten Grunde die Bürgschaft für ungültig und deshalb die Klage für unbegründet erklärt, aufgehoben werden.“